

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2016/008
Kreistag	öffentlich	16.11.2016

Tagesordnungspunkt

Wahleinspruch gegen die Kreiswahl vom 11.09.2016 durch Herrn Wilhelm Wiltfang, Krummhörn

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch des Herrn Wilhelm Wiltfang, Krummhörn gegen die Kreiswahl vom 11.09.2016 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl

- nicht nach den Vorschriften des NKWG vorbereitet oder durchgeführt worden ist,
- nicht nach den Vorschriften der NKWO vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder
- in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Einspruchsberechtigt ist u.a. jede im Wahlgebiet wahlberechtigte Person. Herr Wiltfang hat fristgerecht Wahleinspruch beim Kreiswahlleiter innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Bekanntgabe Wahlergebnis: 16.09.2016 – Einspruch per Fax am 20.09.2016) eingelegt.

Über den Wahleinspruch entscheidet gem. § 46 Abs. 3 NKWG der neu gewählte Kreistag.

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG wird der Wahleinspruch zurückgewiesen, wenn er zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

Herr Wiltfang begründet seinen Wahleinspruch damit, dass in der Gemeinde Krummhörn:

- der Wahlschein nicht dem Muster nach § 24 Abs. 1 NKWO in Verbindung mit der Anlage 4 (siehe Anlagenverzeichnis) entsprach,
- auf der Vorderseite des Wahlscheins auf die Rückseite verwiesen wurde, die Rückseite aber nicht bedruckt war,



- der Stimmzettelumschlag auf die Hinweise auf der Rückseite des Wahlscheins verwies,
- der mitgeschickte Handzettel keine Hinweise zur Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson enthielt.

Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass die Rückseite der Wahlscheine in der Gemeinde Krummhörn nicht bedruckt war. Den Unterlagen wurde allerdings ein Wegweiser für die Briefwahl beigelegt. Ein Vergleich der "Rückseite des Wahlscheins" mit dem "Wegweiser" hat ergeben, dass die Hinweise zur Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson fehlen.

Die Hinweise enthalten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Hilfsperson. Demnach müssen Hilfspersonen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Hilfsperson muss wahlberechtigt sein,
- darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Wähler des Lesens unkundig oder wegen einer k\u00f6rperlichen Beeintr\u00e4chtigung gehindert ist, den Stimmzettel pers\u00f6nlich zu kennzeichnen,
- die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Hilfsperson muss die Versicherung an Eides statt unterschreiben,
- die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet.

Eine Auswertung aller an der Kreiswahl beteiligten Hilfspersonen hat ergeben, dass alle Hilfspersonen wahlberechtigt waren. Anhaltspunkte, dass die Hilfspersonen missbräuchlich ihre Aufgabe wahrgenommen haben, sind nicht erkennbar. Auch ist nicht bekannt, dass Hilfspersonen gegen das Geheimhaltungsgebot verstoßen haben.

Insgesamt ist festzustellen, dass zwar die Hinweise für die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hilfspersonen gefehlt haben, dies aber nicht zu Unregelmäßigkeiten o.ä. geführt hat.

Darüber hinaus stellt Herr Wiltfang durch die fehlende Rückseite in seinem Wahleinspruch die Frage, ob dadurch ungültige Briefwahlstimmen oder eine eventuelle Nichtausübung des Wahlrechts nach Erhalt der Briefwahlunterlagen möglich sind.

Ungültige Briefwahlstimmen

Ein Vergleich der Briefwahl in der Gemeinde Krummhörn von 2011 und 2016 hat ergeben, dass **2011** insgesamt 17 Wahlbriefe (Quote bei 947 Wahlberechtigten mit Sperrvermerk: 1,80 %, Rücklaufquote 885 – 1,92 %) und **2016** 19 Wahlbriefe (Quote bei 1026 Wahlberechtigten mit Sperrvermerk: 1,85 %, Rücklaufquote 961 – 1,97 %) zurückgewiesen worden sind. Die Gründe für die Zurückweisung der Wahlbriefe lag in einem Fall im Jahr 2011 und in drei Fällen im Jahr 2016 darin, dass die Versicherung an Eides Statt von der Hilfsperson nicht unterschrieben wurde. Allein diese Zahlen lassen erkennen, dass keine wesentlichen Steigerungen erfolgt sind (siehe Aufstellung "Zurückgewiesene Wahlbriefe in der Gemeinde Krummhörn").

Der Durchschnitt der zurückgewiesenen Wahlbriefe lag bei der Kommunalwahl 2016 bei 291 (Durchschnitt 19,4 – 2,08 %), sodass auch hier die Gemeinde Krummhörn mit 19 zurückgewiesenen Wahlbriefen im Durchschnitt liegt. In den vorherigen Wahlperioden sind in der Gemeinde Krummhörn im Jahr 2011, 17 Wahlbriefe zurückgewiesen (Rücklaufquote: 1,92 %) und im Jahr 2006 wurden 10 Wahlbriefe (Rücklaufquote: 1,17 %) zurückgewiesen. Auch diese Zahlen zeigen, dass es in der



Gemeinde Krummhörn keine Abweichungen vom Durchschnitt gegeben hat (siehe Aufstellung "Zurückgewiesene Wahlbriefe").

- Nichtausübung des Wahlrechts nach Erhalt der Briefwahlunterlagen

Die Rücklaufquote in der Gemeinde Krummhörn lag im Jahre 2011 bei 93,45 %, im Jahre 2016 bei 93,66 %. Kreisweit lag die Rücklaufquote 2016 bei 93,52 %. Diese Werte belegen, dass es nicht zur Nichtausübung des Wahlrechts nach Erhalt der Briefwahlunterlagen gekommen ist. Die Rücklaufquote war sogar im Vergleich mit den übrigen Kreisgemeinden höher (siehe Aufstellung "Rücklaufquoten Briefwahl").

Die im Wahleinspruch genannten Argumente des Herrn Wiltfang können nicht bestätigt werden.

Gesamtergebnis

Insgesamt ist der Einspruch zulässig und begründet. Der Verstoß gegen die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) hat jedoch das Wahlergebnis nicht beeinflusst. Deshalb ist der Wahleinspruch zurückzuweisen.

Vor Zurückweisung des Wahleinspruchs ist Herr Wiltfang auf Antrag zu hören (§ 47 NKWG).

Am 18.10.2016 hat beim Landkreis Aurich bereits ein Gespräch mit Herrn Wiltfang stattgefunden. In diesem Gespräch sind ihm die Gründe für die Zurückweisung des Wahleinspruchs mitgeteilt worden. Er ist auf die Möglichkeit hingewiesen worden, auf Antrag in der Sitzung gehört zu werden. Von dieser Möglichkeit möchte Herr Wiltfang in der Sitzung des Kreistages Gebrauch machen.

Erstellungsdatum:	Unterschrift
07.11.2016	gez. Weber

Anlagenverzeichnis:

- Wahleinspruch
- Muster NKWO Anlage 4
- Aufstellung "Rücklaufquoten Briefwahl"
- Aufstellung "Zurückgewiesene Wahlbriefe in der Gemeinde Krummhörn"
- Aufstellung "Zurückgewiesene Wahlbriefe"

